S A T Z U N G

über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Gemeinde Algermissen

Präambel

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Algermissen am 11.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Algermissen ist Trägerin von sechs Kindertagesstätten in den Ortschaften Algermissen und Lühnde. Dies sind die Kindertagesstätten Die kleinen Strolche in Algermissen, Villa Regenbogen in Algermissen, Sonnenschein in Algermissen, sOfA in Algermissen, Querks in Lühnde und der kommunale Hort in Lühnde. Je nach Bedarf sind eingerichtet:

a) Krippengruppen für Kinder im Alter von einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
b) Kindergartengruppen für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung
c) Hortgruppen für Kinder von der Einschulung bis zum Verlassen der Grundschule
d) Pädagogische Mittagstische für Kinder von der Einschulung bis zum Verlassen der Grundschule
e) Altersübergreifende Gruppen

§ 2
Erziehung, Bildung und Betreuung

1. Die Kindertagesstätten dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Alter von einem Jahr bis zum Verlassen der Grundschule. Die Kindertagesstätten sollen insbesondere

   - die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,
   - die Kinder in sozialverantwortliches Handeln einführen,
   - den Kindern Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
   - die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Phantasie fördern,
   - durch Bildungsangebote den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen,
   - die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern,

- den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

2. Die Grundlagen der Arbeit sind in einem pädagogischen Konzept verankert, das den Eltern ausgehändigt wird.

3. Die Kindertagesstätten arbeiten mit den Familien der betreuten Kinder zusammen, um die Erziehung und Förderung der Kinder in den Familien zu ergänzen und zu unterstützen. Die Erziehungspflicht und Verantwortung der Sorgeberechtigten den Kindern gegenüber bleibt unberührt.

§ 3
Betreuungszeiten für die Kindertagesstätten

1. Die Betreuungszeiten in den einzelnen Kindertagesstätten werden vom Verwaltungsausschuss festgelegt. Sie werden möglichst bedarfsgerecht angeboten.

2. Für schulfreie Tage gibt es für Kinder, die die Grundschulen in Algermissen und Lühnde besuchen ein kostenpflichtiges Zusatzangebot zu den Tageszeiten zu denen sonst Schulbesuch stattfindet (ca. 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr). Die Schließzeit (Ziff. 3) findet auch für dieses Angebot Anwendung, d.h. auch die Hortgruppen und pädagogischen Mittagstische sind in der Zeit geschlossen. In den Schulferien außerhalb der Schließzeit der Kindertagesstätten können die Hortbetreuung und die Betreuung in pädagogischen Mittagstischen nur genutzt werden, wenn die Ferienbetreuung nach Satz 1 gebucht ist.

3. Die Kindertagesstätten bleiben während der Sommerferien der Schulen für drei Wochen und von Heiligabend bis Neujahr geschlossen. Die Kindertagesstätten können darüber hinaus einzelne Tage geschlossen bleiben, wenn dies erforderlich ist (z. B. Fortbildung, Krankheitsausfälle des Personals, Streiks und höhere Gewalt).

§ 4
Aufnahme in den Kindertagesstätten

1. Aufgenommen werden grundsätzlich Kinder die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Algermissen haben.

2. Soweit die Plätze in den Krippen- Kindergarten- und Hortgruppen nicht ausreichen, erfolgt die Aufnahme nach folgenden Kriterien:

<u>Krippe</u>

Alter des Kindes zum Aufnahmedatum	
2 Jahre	3 Punkte
1 Jahr	2 Punkte
unter einem Jahr	1 Punkt
Wohnortnähe	
Das Kind wohnt im Einzugsbereich der KiTa	2 Punkte
(Als Einzugsbereich für die Algermissener Einrichtungen wird die Ortschaft Algermissen, für die Lühnder Einrichtungen alle Ortschaften außer der Ortschaft Algermissen und für den Kindergarten Groß Lobke die Ortschaften Groß und Klein Lobke festgelegt)	

Geschwisterkind
Ein Geschwisterkind besucht die Einrichtung 2 Punkte

Erwerbstätigkeit des allein betreuenden Elternteils 3 Punkte
(bei einer mehr als 6-stündigen täglichen Betreuung)

oder

Erwerbstätigkeit beider betreuender Elternteile 3 Punkte
(bei einer mehr als 6-stündigen täglichen Betreuung)

Kindergarten

a) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die bereits eine Krippengruppe der Einrichtung besuchen.

b) Danach wird nach folgendem Punktekatalog aufgenommen:

Alter des Kindes zum Aufnahmedatum
5 Jahre 3 Punkte
4 Jahre 2 Punkte
3 Jahre 1 Punkt

Wohnortnähe
Das Kind wohnt im Einzugsbereich der KiTa 2 Punkte
(Als Einzugsbereich für die Algermissener Einrichtungen wird die Ortschaft Algermissen, für die Lühnder Einrichtungen alle Ortschaften außer der Ortschaft Algermissen und für den Kindergarten Groß Lobke die Ortschaften Groß und Klein Lobke festgelegt)

Geschwisterkind
Ein Geschwisterkind besucht die Einrichtung 2 Punkte

Erwerbstätigkeit des allein betreuenden Elternteils 3 Punkte
(bei einer mehr als 6-stündigen täglichen Betreuung)

oder

Erwerbstätigkeit beider betreuender Elternteile 3 Punkte
(bei einer mehr als 6-stündigen täglichen Betreuung)

Hort und pädagogischer Mittagstisch

Alter des Kindes zum Aufnahmedatum
5 Jahre 4 Punkte
6 Jahre 3 Punkte
7 Jahre 2 Punkte
8 Jahre 1 Punkt

Geschwisterkind
Ein Geschwisterkind besucht die Einrichtung 1 Punkt

Erwerbstätigkeit des allein betreuenden Elternteils	3 Punkte
oder	
Erwerbstätigkeit beider betreuender Elternteile	3 Punkte
Allein erziehend (ich lebe allein mit meinem Kind / meinen Kindern)	1 Punkt

Darüberhinaus können in allen Betreuungsformen soziale Härten in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Vordruck in der Kindertagesstätte zu stellen.

4. Vor Aufnahme in eine Kindertagesstätte ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen aus der hervorzugehen hat, dass keine ärztlichen Bedenken gegen den Besuch der Kindertagesstätte bestehen. Außerdem ist ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

5. Für die Gemeinde Algermissen besteht eine „regionale Vereinbarung zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung.“ Kinder mit Behinderungen werden im Rahmen dieses regionalen Konzepts nur aufgenommen, wenn die Einrichtung ausreichende räumliche, sachliche und personelle Voraussetzungen bietet und die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind. Es kann eine Probezeit vereinbart werden.

6. Die Aufnahme der Kinder erfolgt in der Regel nach der Schließungszeit in den Sommerferien. Aufnahmen während des Kindertagesstättenjahres sind grundsätzlich nur zum 1. eines Monats möglich. Die Aufnahme in die Ferienbetreuung für die Hortkinder ist grundsätzlich nur zum 01.08. und zum 01.02. möglich.

§ 5
Betrieb der Kindertagesstätte, vorübergehende Abwesenheit

1. Jedes Kindergartenkind ist grundsätzlich bis 09.00 Uhr in den Kindergarten zu bringen und am Ende der maßgeblichen Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen, um den Betrieb nicht zu stören.

2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei Erkrankung und in allen anderen Abwesenheitsfällen des Kindes die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Kinder und Mitglieder der Hausgemeinschaft, in der sie leben, die an einer übertragbaren Krankheit, z. B. Keuchhusten, Masern, Scharlach, Windpocken, Diphtherie, Mumps, Kopfläuse, Röteln, Hand-Mund-Fuß-Krankheit, Magen-Darm-Erkrankungen, ansteckende Bindehautentzündungen, Windelpilz o. ä. erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte solange nicht besuchen, bis eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung den weiteren Besuch zulässt.

4. Nach einer fieberhaften Erkrankung dürfen Kinder die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn sie 24 Stunden fieberfrei sind.

5. Wird bei einem Kind während des Besuches der Kindertagesstätte eine Erkrankung festgestellt, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt, und sie sind verpflichtet, ihr Kind unverzüglich abzuholen.

§ 6
Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte

Ein Kind kann vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn

a) es länger als einen Monat unentschuldigt fehlt,

b) die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung länger als einen Monat mit der Bezahlung des Entgeltes im Rückstand sind,

c) das Kind durch sein Verhalten die Arbeit in der Kindertagesstätte auf Dauer beeinträchtigt oder gefährdet,

d) es an einer übertragbaren Krankheit leidet,

e) das Kind trotz Mahnung wiederholt erst nach Ende der Betreuungszeit abgeholt wird.

f) wenn die Erziehungsberechtigten nicht kooperativ mit der Kindertagesstätte zusammenarbeiten oder die Zusammenarbeit verweigern.

§ 7
Beendigung des Besuches der Kindertagesstätte / Veränderung der Betreuungszeit

1. Der Kindergartenbesuch endet, ohne dass es einer Abmeldung bedarf, am 31.07. des Jahres, in dem das Kind den Schulbesuch aufnimmt.

2. Die Hortbetreuung und die Betreuung in pädagogischen Mittagstischen endet, ohne dass es einer Abmeldung bedarf, am 31.07. des Jahres, in dem das Kind die 4. Klasse verlässt.

3. Eine Abmeldung ist grundsätzlich nur zum 31.01. und 31.07. mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Monatsende möglich. Das gilt auch für die Abmeldung von der Ferienbetreuung (§ 3 Abs. 5).

4. Aus wichtigem Grund (z. B. Wohnortwechsel) ist die Abmeldung auch im laufenden Kalenderjahr mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Monatsende möglich.

5. Veränderungen der Betreuungszeit sind grundsätzlich nur zum Monatswechsel möglich. Für die Verkürzung der Betreuungszeit gilt eine Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende. Die Verkürzung der Betreuungszeit zum 31.05. und 30.06. ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 8
Versicherungen, Haftungsausschluss

1. Im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Kinder gegen Schäden und Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den Weg zwischen Wohnung und Kindertagesstätte.

2. Die Verantwortung des Personals der Kindertagesstätte für die Kinder ist auf die Zeit der Betreuung beschränkt.

3. Für persönliche Dinge des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9
Entgelt

Für die Benutzung der Kindertagesstätten werden Entgelte nach Maßgabe der jeweils gültigen Entgeltordnung erhoben.

§ 10
Elternvertretung und Beirat

In den Kindertagesstätten der Gemeinde Algermissen werden Elternvertretungen und Beiräte nach § 10 Nds. KiTaG gebildet.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Gemeinde Algermissen vom 01.09.2016 außer Kraft.

Algermissen, den 12.12.2017

gez. Schmidt
Allg. Stellvertreter des Bürgermeisters